

***Gebührensatzung für Marktstände
der Stadt Rödermark***

Neufassung	- Gemeindevertr.-Beschl. v. 17.10.78 -	In Kraft seit 10.11.78
1. Änderung	- Stavo-Beschluss v. 16.10.2001	In Kraft seit 01.01.02

Gebührensatzung

für Marktstände auf dem Wochenmarkt in Rödermark

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.8.1978 (GVBl. I S. 325), des § 69 der Gewerbeordnung (GWO) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 5 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GVBl. I S. 532) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rödermark in der Sitzung vom 17. Oktober 1978 die nachstehende

Gebührensatzung für Marktstände auf dem Wochenmarkt in Rödermark

beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Jede gewerbliche Benutzung des Marktgeländes und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig.
2. Zur Zahlung der Gebühr ist der Marktbesicker verpflichtet, auch wenn er der Gemeinde gegenüber nicht in Erscheinung tritt.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Gebührenabrechnung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
2. Die Gebühren werden als Tages-, Monats- oder Vierteljahresgebühren erhoben.
3. Die Berechnung der Gebühren (Standgelder) erfolgt nach lfd. Metern.
4. Vergibt die Marktaufsicht einen Standplatz nach Freigabe durch einen Marktbeschicker an einem Tag mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

§ 3

Zahlung der Gebühren

1. Die Gebühren sind grundsätzlich im voraus zu entrichten. Marktbeschicker, denen ein ständiger Standplatz zugeteilt wurde, haben die Gebühr monatlich bzw. vierteljährlich im voraus auf ein Konto der Gemeinde einzuzahlen.
2. Erstattungen von Gebühren sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4

Höhe der Gebühren

- * 1. Für die Benutzung des Wochenmarktes für jeden Markttag und für jeden angefangenen lfd. Meter 1,-- €.
2. Die Gebühren sind Bruttopreise im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes.

§ 5

Beitreibung der Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Wer mit der Zahlung der Gebühren im Rückstand ist, kann vom Markt ausgeschlossen werden.

* geändert durch Stavo-Beschluss vom 16.10.2001

§ 6 **Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zu den nach dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren stehen dem Abgabepflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt gemäß § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Rödermark am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Marktstände auf dem Wochenmarkt der ehemaligen Gemeinde Ober-Roden vom 8.10.1973 außer Kraft.

Rödermark, den 18. Oktober 1978

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Rödermark

gez. Rebel, Bürgermeister